

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 8. März 1898.)

Nach Einsicht eines Berichtes des Militärdepartementes wird grundsätzlich beschlossen: Die als Inspektoren dienstleistenden Offiziere und ihre Adjutanten sind hinsichtlich Logisentschädigung nach Art. 213 des Verwaltungsreglementes zu behandeln, und zwar ist ihnen die Logisvergütung von Fr. 1.50 in allen denjenigen Fällen zu bewilligen, in welchen sie gemäß dem ersten Alinea des vorzitierten Artikels nicht in Kasernen Unterkunft finden oder nicht ihr eigenes Domizil benutzen können. Die Unterbringung ihrer Pferde hat in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen, wie bei den berittenen Offizieren der Truppen (Artikel 238 des Verwaltungsreglementes).

Herr Oberstlieutenant E. Haffter in Frauenfeld wird gemäß Artikel 2, litt. c, der Militärorganisation, für die Dauer seiner Anstellung als Arzt des Krankenhauses Frauenfeld von der Wehrpflicht und demgemäß vom Kommando des Armeespitals III enthoben.

Mit Eingabe vom 18. Januar abhin rekurriert Fürsprecher Chappuis in St. Immer namens L. Hirsch-Cremnitz, Uhrenfabrikant in Tramelan, beim Bundesrat gegen die von der Direktion des Innern des Kantons Bern am 29. November 1897 verfügte Unterstellung seines Etablissements unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Gemäß Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891, Ziffer 1, 1 b, sind Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstellt. Der Rekurrent beschäftigte am 13. November 1897 — Zeitpunkt der Fabrikinspektion — 13 Arbeiter (12 männliche und 1 weibliche Person), welche Zahl auch in dem vom Firmainhaber ausgefüllten Fragenschema niedergelegt ist. Die kantonale Regierung meldet in ihrem Bericht vom 22. Februar 14 Arbeiter, nämlich 3 démonteurs, 7 remonteurs und 4 visiteurs, die sich alle mit der Instandstellung der Uhr, d. h. mit dem letzten Stadium der Fabrikation befassen. Es ist nun klar, daß das Gesetz keinen Unterschied macht zwischen dieser letztern Kategorie der Arbeiter und denjenigen, welche die Uhrenbestandteile herstellen. Die im

Atelier des Rekurrenten verwendeten Arbeiter beschäftigen sich nicht mit dem Handel, wie die Rekurschrift andeuten will; es sind Arbeiter, auf welche, wie in den zahlreichen andern auf der Fabrikliste eingetragenen Etablissements analoger Art, die Bestimmungen des Fabrikgesetzes ebenfalls anwendbar sind. Die von der Direktion des Innern des Kantons Bern verfügte Unterstellung des Etablissements Hirsch-Cremnitz ist also eine durchaus berechtigzte. Es wird daher die Abweisung des Rekurses beschlossen.

(Vom 11. März 1898.)

Beim Divisionsgericht V wird der nach Zürich übergesiedelte Ersatzrichter Herr Geniehauptmann P. Felber durch Herrn Artilleriehauptmann Walter Fröhlicher, von und in Solothurn, ersetzt.

Es werden folgende Bundesratsbeschlüsse erlassen:

- a. betreffend Abänderung der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 24. April 1885, und
- b. betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, mit Bezug auf die Zollverwaltung.

Der Besoldungsetat des Zollpersonals, der unter Zugrundelegung des heutigen Bundesratsbeschlusses aufgestellt ist, wird genehmigt und auf 1. Januar 1898 rückwirkend erklärt.

Das allgemeine Bauprojekt der Société des forces motrices de l'Avançon für die erste Teilstrecke Bex J.-S.-Bévioux der elektrischen Schmalspurbahn Bex-Gryon-Villars wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Mit Note vom 4. März bringt die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Bundesrat zur Kenntnis, daß die „West India Cable Company Limited“ für ihr zwischen Bermuda und Jamaika gelegtes Kabel dem internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg beigetreten sei.

(Vom 15. März 1898.)

Dem Vizekonsul der Vereinigten Staaten Amerikas, in Zürich, Herrn Eugen Germain, wird das Exequatur erteilt.

Die nachgenannten Instruktionsoffiziere werden zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt:

1. de Meuron, Eduard, von Orbe, in Lausanne, bisher Hauptmann im Generalstabscorps;
2. Quinclet, James, von Vevey, in Bern, bish. Hauptmann im Generalstabscorps;
3. Monnier, John, von Carouge, in Colombier, bish. Adjutant des Bataillons 18 A.

Wahlen.

(Vom 11. März 1898.)

Politisches Departement.

Kanzler bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin:

Herr Julius Zeindler, von Bellikon, Kanzlist II. Klasse der Bundeskanzlei.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Definitive Gehülfen der Zollverwaltung:

Herr Franz Ludwig Äby, von Seeberg.
 „ Pietro Piffaretti, von Ligornetto.
 „ Ferdinand Richard, von Cressier (Waadt).
 „ Henri Jacky, von Biel.

Controleur beim Hauptzollamt Chiasso-Straße:

„ Arnold Gaßmann, von Bern.

*Post- und Eisenbahndepartement.***Postverwaltung.**

- Postcommis in Lausanne: Herr August Eich, von Echichens.
 „ John Marendaz, von Method.
 „ Henri Mayor, von Echallens.
 „ Georges Rochat, von l'Abbaye.
- Posthalter und Bote in
 Mörschwil (St. Gallen): Fr. Juliana Hanimann, Telegraphistin,
 von und in Mörschwil.

Telegraphenverwaltung.

- Telegraphist in Gondo: Herr Louis Guéron, von Vionnaz, in
 Gondo.

(Vom 15. März 1898.)

Justiz- und Polizeidepartement.

- Sekretär für das Polizei-
 wesen: Herr Ernst Alfred Scherz, von Äschi
 (Bern), zur Zeit Polizeidirektor der
 Stadt Bern und Gemeinderat.

*Post- und Eisenbahndepartement.***Postverwaltung.**

- Posthalter in Selzach: Herr August Viktor Gisiger, von und
 in Selzach.
- Posthalter und Briefträger
 in Boswil: „ Josef Mäder, von und in Boswil.

Telegraphenverwaltung.

- Telegraphist in Davos-Platz: Herr Johann Caratsch, von Sta. Maria
 (Graub.), Telegraphist in St. Gallen.
- Telegraphist in Obersaxen: Fr. Marie Henni, von und in Obersaxen.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1898
Date	
Data	
Seite	881-884
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.